

Zum Prüfungsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) vom 26.09.2024 wird folgender

Erwiderungsbericht

vorgelegt:

Die Verwaltung hat nach dem Erhalt des Prüfungsberichts und teilweise auch während der erfolgten Prüfungen mit der Behandlung der aufgezeigten Problemstellungen begonnen. Viele Punkte konnten im Laufe der vergangenen Monate bearbeitet bzw. geklärt werden. Teilweise wurden umgehend die Verwaltungsvorgänge den Anmerkungen der Prüfer angepasst.

4.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

TZ 1 Folgende Feststellungen in unseren Berichten vom 19.02.2016 und 11.03.2020 wurden auch in der Folgezeit nicht beachtet:

Bericht vom 19.02.2016

10 Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen ist überarbeitungsbedürftig; eine Dienstanweisung für die Zahlstellen und Handvorschüsse wäre zu erlassen

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen ist überarbeitet und tritt zum 01.06.2025 in Kraft. Die Dienstanweisung für die Zahlstellen und die Dienstanweisung für die Handvorschüsse wurde erarbeitet, erlassen und tritt zum 01.06.2025 in Kraft.

12 Umfang der Entwässerungseinrichtungen sollte geklärt werden

In der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2024 wurden die neue Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) sowie die dazugehörige Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen. Die neuen Satzungen beinhalten alle Anlagen der Entwässerung der Gemeinde Pommelsbrunn, einschließlich der Ortsteile mit aktueller Pflanzenkläranlage. Eine Sonderposition stellt derzeit die Pflanzenkläranlage Mittelburg mit ihren unter 50 EW (Einwohnerwerten) angeschlossenen Einwohnern dar. Hier wird derzeit noch geprüft, ob diese Anlage als Kleinkläranlage über den bestehenden Bürgerverein genehmigt werden kann. Eine abschließende Beurteilung soll im Jahr 2025 erfolgen.

13 Bei der Ermittlung der Entwässerungsgebühren wurde das Kostendeckungsprinzip nicht beachtet; künftig wären Gebührenbedarfs-ermittlungen nach dem KAG zu erstellen.

Durch die Verwaltung wurde ein Kommunalberatungsbüro beauftragt, das die Gebührenbedarfsermittlung nach dem KAG durchführen soll. Eine Neukalkulation der Gebühren wurde somit im Jahr 2024 vorgenommen. Die in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2024 erläuterten Zahlen, einschließlich der Anpassung der Wasserzählergebühren, wurden in die neu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen für Wasser und Abwasser aufgenommen.

17 Anpassung der BGS/WAS und BGS/EWS

Die Anpassung gemäß der aktuellen Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags wurde in der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2024 beschlossen und trat zum 01.01.2025 in Kraft. Die Information an die Kommunalaufsicht erfolgte anschließend.

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Hersbruck

Uhr

BIC GENODEF1HSB

IBAN DE07760614820002501716

Sparkasse Nürnberg

SSKNDE77XXX

DE24760501010190065185

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr zusätzlich Donnerstag 14 – 18

21 Der Anlagennachweis der Bestattungseinrichtung wäre zu überarbeiten und zu vervollständigen.

a) Durch die Verwaltung wurde ein Kommunalberatungsbüro beauftragt, eine Neukalkulation der Gebühren durchzuführen. Der erste Termin hierzu findet vor Ort im Sommer 2025 statt. Bei diesem Termin wird die Verwaltung klären, inwieweit noch fehlende Anlagegüter vor 1997 in den Anlagenachweis mit aufgenommen werden müssen, um einen vollständigen Anlagenachweis erarbeiten zu können.

b) Der „Sonderposten auf Zuwendungen“ (VMGS-Nr. 937) wurde unberechtigterweise in den Anlagenachweis mit aufgenommen. Es handelt sich hier um den Verkaufserlös des Lehrerwohnhauses im OT Hartmannshof aus dem Jahr 2001. Da es sich hier nicht um eine zweckgebundene Zuwendung handelt, dürfen keine kalkulatorische Kosten in Abzug gebracht werden. Die Verwaltung hat ab dem 01.01.2024 die kalkulatorischen Kosten auf „Null“ gesetzt. Dieser VMG findet ab diesem Zeitpunkt keine Berücksichtigung mehr in der Gebührenkalkulation.

c) und d) siehe TZ6 (Bericht 2024)

23 Die Bestattungssatzung und die Gebührensatzung zur Bestattungssatzung sollten überarbeitet werden

Aufgrund der Feststellungen im Bericht 2016 wurde eine Neukalkulation der Gebühren im Bestattungswesen nach dem Muster des BKPV im Jahr 2016 durchgeführt. Eine neue Gebührensatzung trat zum 01.01.2017 in Kraft und wurde mit einer weiteren Gebührensatzung zum 01.01.2022 abgelöst.

Ein Neuerlass der Bestattungssatzung ist vollständig erarbeitet und soll zusammen mit der neuen Gebührensatzung im Jahr 2025, zum 01.01.2026, erlassen werden (siehe TZ 1/ 21a)). Des Weiteren ist geplant im Laufe des Jahres 2025 den Bestattervertrag neu auszuschreiben, dieser soll so dann ab dem 01.01.2026 gelten.

38 Die Benutzung der Grundschule am Lichtenstein durch den Schulverband Pommelsbrunn-Weigendorf wäre eine schriftliche Vereinbarung zu schließen

Im Hinblick auf die Überlassung des Grundschulgebäudes am Lichtenstein an den Schulverband Pommelsbrunn-Weigendorf ist es beabsichtigt, einen neuen schriftlichen Mietvertrag zu erarbeiten. Dieser Schritt ist notwendig, um den rechtlichen Anforderungen gemäß Art. 38 Abs. 2 GO sowie Art. 75 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 GO gerecht zu werden.

Da bislang kein konkreter Vertrag vorliegt, wird in diesem Zusammenhang eine umfassende Kostenkalkulation durchgeführt. Ziel dieser Kalkulation ist es, die Grundlage für die Festlegung einer angemessenen Miete zu schaffen, die sowohl die gesetzlichen Vorgaben erfüllt als auch eine faire Gegenleistung für die Nutzung des gemeindlichen Eigentums darstellt.

Die Kostenkalkulation wird folgende Aspekte berücksichtigen:

- Abschreibungen: Hierbei werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes auf die Nutzungsdauer verteilt, um den Wertverlust im Rahmen der Mietkosten abzubilden.
- Verzinsung des Anlagekapitals: Es wird eine angemessene Verzinsung des in das Gebäude investierten Kapitals berechnet, um die Kapitalkosten widerzuspiegeln.
- Laufende Unterhaltskosten: Da diese bereits vom Schulverband übernommen werden, fließen sie nicht in die Mietkosten ein, sind aber bei der Gesamtkalkulation zu berücksichtigen.
- Weitere betriebliche Kosten: Eventuelle zusätzliche Aufwendungen wie Versicherungen oder Verwaltungskosten werden ebenfalls geprüft.

Sobald die Kalkulation abgeschlossen ist, wird die Verwaltung einen entsprechenden Entwurf eines Mietvertrags erarbeiten und diesen mit dem Schulverband abstimmen und abschließen.

42 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Die Änderung der aktuellen Erschließungsbeitragssatzung soll künftig nach dem BayGT-Satzungsmuster EBS (Stand: August 2024) eingeführt werden. Eine Bearbeitung erfolgt 2025.

Bericht vom 11.03.2020

8 Eine ausreichende Funktionstrennung ist nicht gegeben

In der Kasse fand und findet derzeit ein Personalwechsel statt. Die neue stellvertretende Kassenverwalterin hat zum 01.05.2025 ihre Tätigkeit aufgenommen und wird derzeit eingearbeitet. Sobald die neue stellvertretende Kassenverwalterin vollumfänglich den Tätigkeitsbereich bearbeiten kann, werden in OK.FIS Maßnahmen ergriffen und bei derzeitigen stellvertretenden Kassenverwalterin die Zugriffsrechte im Sinne der Kassensicherheit angepasst werden, so dass die Funktionstrennung weiter umgesetzt werden kann.

Eine in den genannten Vorschriften vollumfängliche Umsetzung bleibt in einer kleinen Finanzverwaltung mit nur 4 Mitarbeitern trotz alledem herausfordernd.

9 Bei der Kasse und der zentralen Zahlstelle ist in jedem Jahr mindestens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung vorzunehmen

Am 17.11.2022, 28.12.2023 und am 27.11.2024 wurde sowohl in der Gemeindekasse, als auch in der Zahlstelle, eine unvermutete örtliche Kassenprüfung durchgeführt. Die Prüfungsfeststellung wird künftig weiterhin beachtet.

13 Absicherung der Anlagenvisualisierung im Wasserwerk und bei der Abwasserentsorgung

Der Zugriff auf die EDV-Anlage des Wasserwerks erfolgt zwischenzeitlich über eine gesicherte, im Prüfungsbericht erwähnte, VPN-Lösung. Eine den Anforderungen entsprechende Datensicherung wird nunmehr durchgeführt. Das Wasserwerk und der Bauhof sind nunmehr mittels einer Firewall abgesichert.

14 Organisatorische Hinweise zum elektronischen Belegarchiv

Der Verweis auf den Elektronischen Signatur- und Anordnungsworkflow wurde von der Verwaltung aufgegriffen und umgesetzt. Am 17.10.2024 wurde das Finanzinformationssystem „OK.Finn Bewirtschaftung“ der akdb in der Gemeindeverwaltung Pommelsbrunn eingeführt. Dieses beinhaltet die Funktionen der eRechnung, eREB, Anordnungsworkflow, Kassenprüferworkflow und den Signaturworkflow. Eine entsprechende Dienstanweisung zum Einsatz fortgeschrittener elektronischer Signaturen im Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen ist in Bearbeitung.

Der Erlass einer Scan-Dienstanweisung ist noch nicht umgesetzt.

15 Die Angemessenheit der pauschalierten Aufwendungs- und Kostenersätze für Einsätze der gemeindlichen Feuerwehren wäre zu prüfen.

Die Angemessenheit der Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze wurde in der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 15.07.2021 vorbesprochen und dem Gemeinderat empfohlen, das neue Verzeichnis in Kraft zu setzen. Mit Sitzung am 30.09.2021 wurden die neuen Pauschalsätze beschlossen.

17 Neukalkulation der Gebührensätze beim Bestattungswesen

vgl. TZ23/Bericht 2016

19 Die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils an den Kosten der Abwasserbeseitigungsanlage Pommelsbrunn sollte überarbeitet werden

Für die Berechnung und Überprüfung des Straßenentwässerungsanteils wird ein externes Beratungsbüro beauftragt. Eine Neuberechnung wird zeitnah erfolgen.

22 Die Pachten für Liegenschaften der Gemeinde wären hinsichtlich ihrer Angemessenheit zu überprüfen.

Dieser Prüfpunkt wurde noch nicht umgesetzt. Die Verwaltung wird die Höhe der Pachten prüfen und diesen Prüfpunkt im Bau- und Grundstücksausschuss vorstellen.

Zu Bedenken möchte die Verwaltung jedoch bereits jetzt geben, dass in den meisten Pachtfällen gemeindliche Grundstücke durch Dritte bewirtschaftet werden, für die sonst der Bauhof zu sorgen hätte.

Eine signifikante Steigerung der Pachtzinsen und eine evtl. damit einhergehende Steigerung von Kündigungen würden sich für die Gemeinde monetär eher nachteilig auswirken.

24 b) Aktualisierung des kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz)

Dieser Prüfpunkt wurde noch nicht umgesetzt.

TZ 2 Die Bemessungszeiträume für die Gebühren der Wasserversorgung und der Entwässerungseinrichtungen sind seit längerem abgelaufen; die Gebühren wären neu zu kalkulieren.

Eine Überrechnung fand im Jahr 2024 über ein externes Beratungsbüro statt und trat mit Wirkung zum 01.01.2025, mit Erlass der Satzungen BGS/WAS und BGS/EWS, in Kraft. Eine Überprüfung der Kostengestaltung soll jährlich intern erfolgen und soll alle 4 Jahre durch Änderung der Satzung aktualisiert werden.

TZ 3 Hinweis zur Wasserabgabebesatzung

Mit Beschluss des Gemeinderats zum Erlass der Satzungen, Wasserabgabebesatzung (WAS) der Gemeinde Pommelsbrunn am 28.11.2024 wurde der aktuelle Stand der Mustersatzungen des Bayrischen Gemeindetags beschlossen. Die Punkte a) bis e) sind somit bearbeitet.

TZ 4 Wir empfehlen, bei der Bemessung der Grabnutzungsgebühren die Vorgabe des Kommunalabgabegesetzes zu beachten und eine angemessenen Kostendeckungsgrad anzustreben.

Im Zuge der Neukalkulation wird dieser Prüfpunkt umgesetzt, vgl. TZ23/Bericht 2016

TZ 5 Hinweis zur Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtung
vgl. TZ23/Bericht 2016

TZ 6 Hinweis zum Anlagenachweis der Bestattungseinrichtung

a) Für das Grundstück Friedhof Hartmannshof (VMGS-Nr. 934) wurden Abschreibungen berechnet. Da Grundstücke keinem Werteverzehr unterliegen, hat die Verwaltung die Abschreibungen ab Beginn aus der Berechnung herausgenommen, so dass nur noch kalkulatorische Zinsen für diesen Vermögensgegenstand berechnet werden.
vgl. TZ21 c) / Bericht 2016

b) Der im Jahr 2020 erneuerte Gehweg auf dem Friedhofsgelände Hohenstadt (VMGS-Nr. 1385) unterliegt einem Werteverzehr und ist abzuschreiben. Da bis dato nur kalkulatorische Zinsen berechnet wurden, hat die Verwaltung ab Abschreibungsbeginn

die kalkulatorische Abschreibung hinterlegt. Diese Abschreibung wird künftig in die Gebührenkalkulation mit einfließen.

vgl. TZ21 c) / Bericht 2016

c) Der Vermögensgegenstand „WAS 2023 – „UV-Anlage PW Gehrestal und HB Eschenbach“ (VMGS-Nr. 1453) wurde im Vermögensnachweis Friedhof gebucht. Dieser VMG wurde im Vermögensnachweis Friedhof ab Beginn storniert und dem korrekten Vermögensnachweis „Wasserversorgung“ zugerechnet. Beide Buchungen erfolgten ab dem Jahr 2022. Der Vermögensgegenstand läuft jetzt unter der neuen VMGS-Nr. 1461.

TZ 7 Die Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge sollte überprüft werden.

Die Prüfungsfeststellung wurde noch nicht umgesetzt.

TZ 8 Für die Ein- und Auszahlungen von Steuern und Gebühren wurden überwiegend keine Kassenanordnungen erstellt.

Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet.

TZ 9 Die Kassenreste wären zu bereinigen.

a) – d) In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.07.2024 wurde die endgültige Niederschlagung/Erlass jeder einzelnen uneinbringlichen offenen Forderung von 1998 bis 2019, in Höhe von gesamt 141.747,49 €, beschlossen. Dem Haupt- und Finanzausschuss wurden die uneinbringlichen und verjährten Forderungen jeder einzelnen Finanzadresse vorgelegt. Eine erfolgreiche Vollstreckung, nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmöglichkeiten, war bereits zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Niederschlagungsanordnungen erfolgten zeitnah nach dem gefassten Beschluss durch die Kassenverwalterin.

TZ 10 Hinweis zur Verwendung und Abwicklung der Verwahr- und Vorschusskonten.

a) Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet.

b) Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet.

c) vgl. TZ 9; Die Verwahrungskonten 0555, 0556, 0557 wurden zwischenzeitlich bereinigt und weisen keine Buchungen mehr auf. Die Buchungen der landwirtschaftlichen Stundungen des Verwahrungskontos 3851 wurden in den Haushalt gebucht, somit ist das Konto zwischenzeitlich bereinigt und weist keine Buchungen mehr auf.

d) Das Vorschusskonto 5703 wurde entsprechend bereinigt.

TZ 11 Sonstige Feststellungen und Hinweise zum Betrieb der Gemeindekasse und zum Haushalts-, und Kassen- und Rechnungswesen

a) In der Zahlstelle „Gebührenkasse“ wurde eine ausreichende und vollständige Bestandsbuchführung eingeführt und die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet.

b) Spiegelstrich 1: vgl. TZ 1 / 10

b) Spiegelstrich 2: Es wurde ein Handgeldvorschuss in Höhe von € 20,00 an den Wertstoffhof ausgehändigt.

b) Spiegelstrich 3 und 4: Auf unsere Nachfrage bei der am Landratsamt zuständigen Stelle, haben wir nachstehende Antwort erhalten: „Seit Einführung der Wertstoffhöfe Anfang der 1990er-Jahre stellen die Städte, Märkte und Gemeinden dem Landkreis die Flächen für den Wertstoffhof unentgeltlich zur Verfügung. Der Landkreis übernimmt die Kosten für Investitionen und Personal. Sollten künftig Pachtforderungen gestellt werden, müsste tatsächlich über die Anzahl der Wertstoffhöfe (derzeit 27 Stück) nachgedacht werden.“

Aufgrund dessen, haben wir die Prüfungsfeststellung nicht weiterverfolgt.

c) Die Prüfungsfeststellung wird ab der Jahresrechnung 2024 beachtet.

d) Die Korrektur wurde mit der Meldung der Schuldenstatistik an das Bayerische Landesamt für Statistik beantragt.

- e) Das Konto für die Verpflegung (Mensa MAS) wurde abgerechnet und aufgelöst.
- f) Im Zuge der Einrichtung des Anordnungsworkflows wurde die Trennung entsprechend vorgenommen. Der Prüfungspunkt wird künftig beachtet.

TZ 12 **Bereinigung der Gewerbesteuerveranlagung**

Die Bereinigung der Gewerbesteuerveranlagung wurde begonnen, nimmt aber noch einige Zeit in Anspruch.

TZ 13 **Hinweis zu den bestehenden Mietverträgen**

- a) Um sicherzustellen, dass die Mietverhältnisse weiterhin marktüblich sind, wird künftig verstärkt auf eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Kaltmieten geachtet. Zudem werden die bestehenden Verträge entsprechend aktualisiert, um eine rechtssichere Grundlage zu gewährleisten und etwaigen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.
- b) Ein Mietvertrag für das Erdgeschoss der Hersbrucker Straße 27 wird erarbeitet und die Kaltmiete der marktüblichen Preise angepasst.
- c) Mietkautionen werden künftig im Mietvertrag festgehalten und als Sicherheit hinterlegt.

TZ 14 **(Beleg-)Prüfung bei den örtlichen Kindertageseinrichtungen sollten stichprobenartig durchgeführt werden.**

Die Belegprüfung in unserm Haus für Kinder in Hartmannshof ist unserer zuständigen Mitarbeiterin, zusammen mit einem Mitarbeiter des Landratsamtes, für Mitte 2025 terminiert. Die Gemeinde hat drei Kindergärten, es ist geplant, im 3-jährigen Turnus jährlich einen Kindergarten der Gemeinde zu prüfen.

TZ 15 **Während der Prüfung ergaben sich noch die folgenden sonstigen Feststellungen, die wir hier nur zusammengefasst darstellen:**

- a) Dieser Prüfungspunkt wurde noch nicht umgesetzt
- b) eine Anpassung der mtl. Miete nach den Verbraucherpreisindex angepasst
- c) Dieser Prüfungspunkt wird künftig beachtet.
- d) Die Differenz konnte aufgeklärt werden. Die Berichtigungsmeldung ist erfolgt.

Gegen Ende des Jahres 2025 wird die Gemeinde Pommelsbrunn einen aktualisierten Erwiderungsbericht der Kommunalaufsicht vorlegen und über die noch nicht umfassend erledigten, bis dahin erledigten TZ berichten.